

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.08.2014

Geschäftszahl

2011/17/0069

Rechtssatz

Als untergeordnete Tatbeteiligung nach § 34 Abs. 1 Z 6 und § 19 Abs. 2 VStG ist nur ein Verhalten strafmildernd, welches nach Art und Umfang für die Tat nicht erheblich ist (vgl. Ebner, in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 34 Rz 16).